

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1968	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Januar	Nr. 4
------	---------------------------------------	-------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Erlaß betreffend Erhebung der Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer. Vom 5. Januar 1968	33
Erlaß betreffend Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1967. Vom 10. Januar 1968	35
Erlaß betreffend Erhebung der Ergänzungsabgabe zur Kapitalertragsteuer. Vom 4. Januar 1968	38
Erlaß betreffend Durchführung der Doppelbesteuerungsabkommen bei der Ergänzungsabgabe. Vom 20. Januar 1968	39
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlandes. Vom 11. Januar 1968	40
Ladung betreffend Ausbau der B 407, Teilumgehung Borg; hier: Gemarkung Borg, Flur 9, Pl. Nr. 26. Vom 15. Januar 1968	40
Stellenausschreibung der Verwaltung des Landesjugendamtes des Saarlandes. Vom 18. Januar 1968	40
Veröffentlichung des Ministers für Finanzen und Forsten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Dezember 1967 und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967	41
Bekanntmachung zur Offenlegung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für die Landstraße II. Ordnung 344, Ortsdurchfahrt Schwalbach Ortsteil Griesborn -, von km 2,0 + 10,40 bis km 2,1 + 27,00, innerhalb der Gemarkung Griesborn. Vom. 11. Januar 1968	42
Bekanntmachung (Beschluß) über die Feststellung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Ill-Theltal“. Vom 15. Januar 1968	42
Bekanntmachung betreffend Verpflichtung eines Schiedsmannes und eines stellvertretenden Schiedsmannes im Kreis Homburg (Saar). Vom 10. Januar 1968	42
Steuerterminkalender für den Monat Februar 1968. Vom 9. Januar 1968	42
III. Amtliche Bekanntmachungen	43

I. Amtliche Texte

15 SAARLAND Saarbrücken, den 5. Januar 1968
Der Minister
für Finanzen und Forsten
III-B/III-Tgb. Nr. 121/68 - S 2330 A

An die
Oberfinanzdirektion
Saarbrücken

**Erlaß
betreffend Erhebung der Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer**

1. Allgemeines

(1) Nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (Ergänzungsabgabegesetz vom 21. Dezember 1967 - Bundes-

gesetzblatt I S. 1254, Bundessteuerblatt 1967 I S. 484) wird zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer eine Ergänzungsabgabe erhoben. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist eine Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer erstmals

a) vom laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1967 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und

b) von sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember 1967 zufließen,

zu erheben (§ 10 des Ergänzungsabgabegesetzes).

(2) Die Ergänzungsabgabe ist jedoch nur zu erheben, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag die in § 4 Abs. 2 des Ergänzungsabgabegesetzes bezeichneten Beträge erreicht. Das bedeutet für den Steuerabzug vom Arbeitslohn, daß die Ergänzungsabgabe nur zu erheben ist, wenn der Arbeitslohn, der für die Anwendung der Lohnsteuertabellen maßgebend ist, mindestens beträgt:

Im Osten: Entlang den südwestlichen Parzellengrenzen der Parzellen 152, 151, 150, 149, 148, 344/148, 343/148, 147, 144, 143, 142, 141, 140, 139, 138, 137, 136, 135, 134, 133, 132 und 131, Flur 8 der Gemarkung Wiesbach.

Im Süden: Entlang den nördlichen Parzellengrenzen der Parzellen 217, 218/1, 222/2, 222/3, 223/1, 226/4, 226/5 und 226/2, Flur 8 der Gemarkung Wiesbach. Von dort in südlicher Richtung entlang der westlichen Parzellengrenze der Parzelle 226/2, Flur 8 der Gemarkung Wiesbach. Fortlaufend in östlicher Richtung entlang der Bürgersteiggrenze der Straße „C“ bis zur Parzelle 215, Flur 8 der Gemarkung Wiesbach. Von dort in nördlicher Richtung entlang der westlichen Parzellengrenze der Parzelle 215, Flur 8 der Gemarkung Wiesbach. Fortlaufend entlang der südlichen Parzellengrenze der Parzelle 131, Flur 8 der Gemarkung Wiesbach. Von dort in südlicher Richtung entlang der östlichen Parzellengrenze der Parzelle 210, bis Ende Ausbaustrecke. Fortlaufend in südwestlicher Richtung entlang der Bürgersteiggrenze der Straße „C“ bis zur Landstuhlstraße, südwestliche Parzellengrenze der Parzelle 226/1, von dort in westlicher Richtung bis zur östlichen Parzellengrenze der Parzelle 7/2, Flur 8 der Gemarkung Wiesbach.

Im Westen: Entlang den östlichen Parzellengrenzen der Parzellen 7/2, 230/3, 227/1, 227/2, 227/4 und 227/5, Flur 8 der Gemarkung Wiesbach in nordöstlicher Richtung. Von dort in südwestlicher Richtung entlang den nördlichen Parzellengrenzen der Parzellen 227/5, 228/4 und 229/2, Flur 8 der Gemarkung Wiesbach. Fortlaufend in nördlicher Richtung entlang den westlichen Parzellengrenzen der Parzellen 127/1, 127/2, 127/3, bis zu der in westlicher Richtung verlaufenden Parzellengrenze 127/4, Flur 8 der Gemarkung Wiesbach.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

Gesamter Geltungsbereich: Flachgeneigtes Satteldach, Flachdach, Dachneigung 0–20°, ohne Kniestock und Dachaufbauten. Der Hausverputz ist in hellen, aufeinander abgestimmten Farben auszuführen

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Dachform: Flach oder die Dachform des Hauptgebäudes.
Dachneigung: Flach oder wie Hauptgebäude.
Dacheindeckung: Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

§ 4

Gestaltung der Garagen

Dachform: Flach oder die Dachform des Hauptgebäudes.
Dachneigung: Flach oder wie Hauptgebäude.
Dacheindeckung: Flachdachausbildung, Wellasbestzement oder Material wie Hauptgebäude.

Werden Garagen an der gemeinsamen Grenze errichtet, so sind sie in gleicher Flucht, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen. Die Garagen sind bis zu einer max. Höhe von 2,80 m zulässig.

§ 5

Gestaltung der sonstigen Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie in § 4. Die Gebäudetiefe wird auf max. 5,00 m und die Gebäudehöhe auf max. 2,80 m festgelegt. Benachbarte Nebengebäude müssen in ihrer Gestaltung eine Einheit bilden, auch hinsichtlich Dacheindeckung, Gesimsausbildung, Rinnen, Abflusrohre sowie der Putzart.

§ 6

Gestaltung der Einfriedigungen

Als Einfriedigung des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich nur Hecken zugelassen. Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern bis max. 1,00 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden. Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun bis max. 1,50 m Höhe oder ein Holzspriegelzaun bis max. 1,20 m Höhe zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO, handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wiesbach, den 23. Februar 1967

Der Bürgermeister
Peter

2/50 Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften (Satzung) für das Gelände „Auf Mess“ in der Gemeinde Gresaubach, in der Fassung vom 26. Mai 1967 (Amtsblatt Seite 665)

Auf Grund des § 113 Abs. 3 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau folgende Ergänzungen der örtlichen Bauvorschriften erlassen:

§ 4a

Abstandsflächen

Abweichend von § 8 LBO werden auf Grund des § 113 Abs. 1 Ziffer 1 und 6 für die Gebäude beiderseits der Straße „C“, die drei Gebäude östlich der Straße „D 1“ sowie für das zweite Gebäude westlich der Straße „D“ verringerte Abstandsflächen festgesetzt. Sie sind im einzelnen dem Bebauungsplan zu entnehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften (Ergänzungen) treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gresaubach, den 11. Oktober 1967

Der Bürgermeister
Naudorf

3/13

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

der Gemeinde Saarwellingen für das Gelände „Hasenrath“

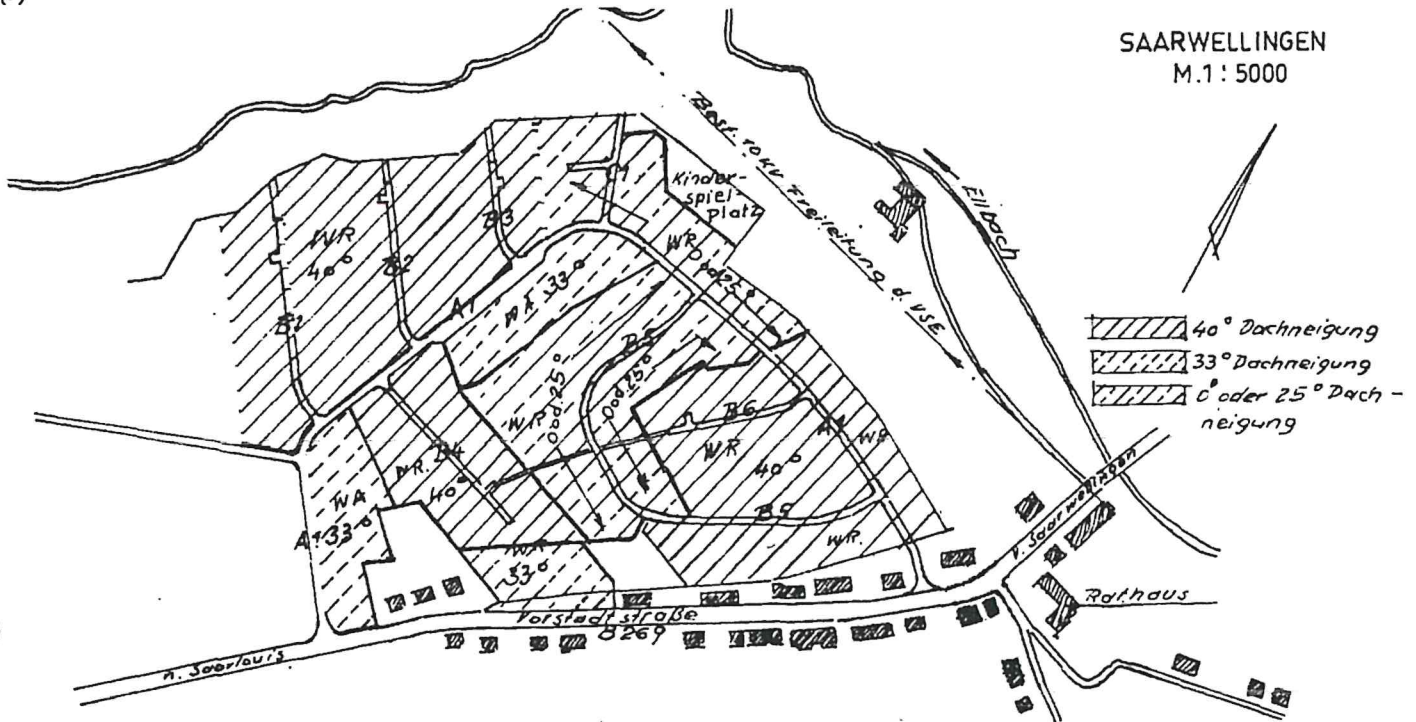
Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung — LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Unter diese Vorschrift fallen folgende Parzellen von Flur 20 der Gemarkung Saarwellingen: 701, 702 bis 718, 719/1, 719/2, 720/1, 720/2, 721/1, 721/2, 722, 723 bis 728, 729/1, 729/2, 729/3, 730, 731/1, 731/2, 732, 733 bis 744, 745/1, 745/2, 745/3, 746, 747/1, 747/2, 748, 749 bis 763, 764/1, 764/2, 765, 766 bis 787, 788/1, 788/2, 789, 790 bis 796, 797/1, 797/2, 798, 799/1, 799/2, 180, 181, 182, 183, 184/1, 185/4, 185/6, 188/1, 592/188, 189/1, 189/2, 42/2, 376/137, 377/140, 378/140, 379/142, 380/142, 381/143, 382/144, 383/144, 384/147, 477/150, 478/151, 467/153, 154/1, 154/3, 155/3, 155/5, 156/3, 157/1 und 158.

(2) Straßenskizze:



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Geschosshöhen:

in den Wohngeschossen max. 2,88 m.

(2) Dachform und Dachneigung:

an den Straßen B 1, B 2, B 3, B 4, B 6 sowie bei den zwingend zweigeschossig vorgeschriebenen Gebäuden an der Straße B 5 und auf den Parzellen 765, 766 bis 772 Satteldächer mit 40° Neigung,

im Bereich der max. zweigeschossigen Gebäude an der Straße B 5 und auf den Parzellen 763, 764/1 und 764/2 Flach- oder Satteldach von 25° Neigung,

auf der Nordost- und Südostseite der Straße A 1 und in der Vorstadtstraße im Bereich der zwingend zweigeschossigen Bauweise Satteldach von 33° Neigung.

(3) Kniestock:

Bei den Gebäuden mit 40° Neigung ist ein Kniestock mit 0,65 m, bei den Gebäuden mit 25° und 33° Dachneigung ein Kniestock mit 0,30 m Höhe, jeweils gemessen von Oberkante Traufe zur Oberkante Dachgeschoßfußboden, zulässig.

(4) Gestaltung der Doppelhäuser:

Doppelhäuser müssen die gleiche Gebäudetiefe erhalten und in der äußeren Gestaltung eine Einheit bilden, auch hinsichtlich der Dacheindeckung, der Ausbildung des Gesimses und der Rinnen. Auch die Dachgaupen sind einheitlich zu gestalten.

§ 3

Gestaltung der Garagen

(1) Die Garagen, die an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind einheitlich zu gestalten.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

(1) Zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudeflucht gleichlaufend mit der Straße: durch eine bis 0,80 m hohe Hecke oder eine bis 0,60 m hohe Mauer.

(2) Zwischen vorderer Gebäudeflucht und Straßengrenze: wie vor.

(3) An den übrigen Grenzen durch einen Maschendrahtzaun von höchstens 1,00 m Höhe.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2—4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarwellingen, den 2. August 1967

Der Bürgermeister
Puhl

4/70

Konkursverfahren

12 N 3/59 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Willi Samson, GmbH, Gips- und Verputzgeschäft, Neunkirchen, ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf **21. Februar 1968, 10 Uhr**, vor dem Amtsgericht Neunkirchen bestimmt.

Verfügbar sind DM 6622,73, welche nach Abzug der Gerichts- und Verwalterkosten an die bevorrechtigten Gläubiger zur Ausschüttung gelangen. Die nicht bevorrechtigten Gläubiger fallen aus. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts niedergelegt.

Hans Gräber
Konkursverwalter

5/71

Bekanntmachung

Die Sparkassenbücher der Kreissparkasse Saarbrücken

Nr. 204-600 091, lautend auf: Helmut Weller, Braumberg, Post Zehna, Kreis Güstrow, Mecklenburg, Antragsteller: selbst.

Nr. 204-622 286, lautend auf: Anna Luise Haase geb. Werkle, Brebach-Fechingen, Blumenstraße 5, Antragsteller: selbst.

Nr. 251-000 447, lautend auf: Soladed Masdeu, Schafbrücke, Kaiserstraße, Antragsteller: selbst.